



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2015 DER AKTIONÄRE DER HIGHLIGHT COMMUNICATIONS AG

Freitag, 12. Juni 2015, 11.00 Uhr (Türöffnung 10.00 Uhr) im Hotel Courtyard by Marriott Basel in Pratteln

A) Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2014 sowie der Konzernrechnung 2014 und Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und zur Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2014 sowie die Konzernrechnung 2014 zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmungen über den Vergütungsbericht 2014

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2014 zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

4. Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinnes und der Reserven aus Kapitaleinlagen

4.1. Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinnes

Gewinnvortrag	TCHF	45 241
Jahresverlust 2014	TCHF	- 4 131
Verfügbarer Bilanzgewinn	<u>TCHF</u>	<u>41 110</u>

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	41 110
---------------------------	------	--------

4.2. Ausschüttung einer Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende aus Kapitaleinlagen wie folgt:

Ausrichtung einer Dividende von CHF 0.17 pro Aktie aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen	TCHF	8 033
---	------	-------

Die Dividendensumme von TCHF 8 033 erfolgt vollständig aus „Reserven aus Kapitaleinlagen“ und entspricht einer Dividende ohne Verrechnungssteuerabzug von CHF 0.17 pro dividendenberechtigter Inhaberaktie zu je CHF 1.00 Nennwert.

Im Falle der Annahme dieses Gewinnverwendungsantrages erfolgt die Auszahlung ab dem 22. Juni 2015. Die beantragte Dividende umfasst alle ausgegebenen Aktien. Die sich zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung im direkten Besitz der Gesellschaft befindenden Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Somit sind die Höhe der Auszahlung der Gesamtdividende sowie die Entnahme aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen abhängig von den im Zeitpunkt der Auszahlung von der Gesellschaft direkt gehaltenen eigenen Aktien.

Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 16. Juni 2015. Ab dem 17. Juni 2015 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

5. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

5.1. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl folgender Personen in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Bernhard Burgener
- René Camenzind
- Dr. Dieter Hahn
- Martin Hellstern

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl folgender Personen in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Hanns Beese
- Peter von Büren

5.2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bernhard Burgener als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.3. Wahl des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats in den Vergütungsausschuss in Einzelabstimmung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Dr. Dieter Hahn
- Martin Hellstern
- René Camenzind

6. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, in Luzern, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Advokatur Freiermuth, in 4800 Zofingen als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8. Vergütungen des Verwaltungsrats - Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der fixen Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal TCHF 200 für das Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

9. Vergütungen der Geschäftsleitung

9.1. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal TCHF 2 400 für das Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

9.2. Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen der Geschäftsleitung (inkl. exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats) für das Geschäftsjahr 2014

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen der Geschäftsleitung (inkl. der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates) von TCHF 1 022 für das Geschäftsjahr 2014 zu genehmigen.

10. Statutenänderung: Schaffung von genehmigtem Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt durch Einfügen eines Art. 3a in die Statuten, genehmigtes Aktienkapital zu schaffen, welches ihn ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 12. Juni 2017 durch Ausgabe von maximal 23'625'000 Inhaberaktien mit Nennwert von je CHF 1 um maximal CHF 23'625'000 zu erhöhen.

Der Text der beantragten Fassung von Art. 3a der Statuten lautet wie folgt (Art. 3 Abs. 6 der Statuten ist zu streichen):

«Art. 3a: Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 12. Juni 2017 um höchstens CHF 23'625'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 23'625'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 1.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder Investoren oder (3) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen.»

11. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung zur Anpassung der Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen der VegüV, die folgenden Änderungen der Statuten. Zur besseren Lesbarkeit der Statuten werden Titel ergänzt und/oder angepasst sowie die Nummerierung aktualisiert. Die Schlussbestimmungen werden dabei ersatzlos gestrichen.

Aktuelle Fassung	Beantragte Neufassung (neue / geänderte Texte in blau)
Art. 1 [...]	Art. 1: Firma, Dauer und Sitz [...]
Art. 2 [...]	Art. 2: Zweck [...]
Art. 3 [...]	Art. 3: Aktienkapital [...]
Art. 4 [...]	Art. 4: Allgemein [...]
Art. 5 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende ausschliessliche Befugnisse: a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle; c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; d) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat; e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Ge-	Art. 5: Befugnisse Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende ausschliessliche Befugnisse: a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses , der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ; c) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

<p>neralversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>	<p>d) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung; e) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung; f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>
<p>Art. 6 [...]</p>	<p>Art. 6: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen [...]</p>
<p>Art. 7 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.</p>	<p>Art. 7: Einberufung Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.</p>
<p>Art. 8 [...]</p>	<p>Art. 8: Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung [...]</p>
<p>--</p>	<p>Art. 9: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p>

	<p>Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p> <p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine ausdrücklichen oder konkludenten Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.</p>
<p>Art. 9 [...]</p>	<p>Art. 10: Durchführung der Generalversammlung [...]</p>
<p>Art. 10 [...]</p>	<p>Art. 11: Abstimmungen und Wahlen [...]</p>
<p>--</p>	<p>Art. 12: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr; b) die Gesamtbeträge der variablen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr. <p>Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden sowie zusätzliche Anträge zur Genehmigung vorlegen. Er kann der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vorlegen.</p> <p>Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der (maximalen) Gesamtbeträge der fixen und/oder variablen Vergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an</p>

	<p>der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder solche einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen, wobei die angepassten Anträge sich aus einem (maximalen) Gesamtbetrag oder mehreren (maximalen) Teilbeträgen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zusammensetzen können.</p>
<p>Art. 11 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Wiederwahl ist jederzeit möglich.</p>	<p>Art. 13: Wählbarkeit und Amtsdauer Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich: a) die Mitglieder des Verwaltungsrates; b) den Präsidenten des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Die Wahlen erfolgen jeweils einzeln für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>Art. 12 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten und falls nötig den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Quartal.</p>	<p>Art. 14: Organisation Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehaltlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und falls nötig den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen. Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.</p>
<p>Art. 13 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere: a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Oberleitung der Gesellschaft; b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung; c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung mit Einschluss der Vorlage der Jahres-</p>	<p>Art. 15: Aufgaben, Geschäftsführung und deren Übertragung Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere: a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Oberleitung der Gesellschaft; b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung; c) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergü-</p>

<p>rechnung und des Jahresberichts sowie des Berichtes der Revisoren; Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;</p> <p>d) Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</p> <p>e) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;</p> <p>f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>g) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane;</p> <p>h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;</p> <p>i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den damit zusammenhängenden Statutenänderungen.</p>	<p>tungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>d) Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</p> <p>e) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;</p> <p>f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>g) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane (vorbehaltlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung);</p> <p>h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;</p> <p>i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den damit zusammenhängenden Statutenänderungen.</p>
<p>--</p>	<p>Art. 16: Vergütungsausschuss Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, inkl. einer allfälligen Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung sowie weitere Aufgaben zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.</p>
<p>Art. 14 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Für die im Obligationenrecht vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse (Art. 652g, 653g OR) genügt die Mitwirkung eines Mitglieds. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 17: Beschlussfähigkeit Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Für die im Obligationenrecht vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen genügt die Mitwirkung eines Mitglieds. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
<p>Art. 15 [...]</p>	<p>Art. 18: Beschlussfassung [...]</p>
<p>--</p>	<p>Art. 19: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Constantin Medien Gruppe Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten innehaben bzw. ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaft

	<p>ten, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und - 10 (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.
--	<p>Art. 20: Arbeits- und Mandatsverträge Befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu 12 Monaten haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal 12 Monate auf ein Monatsende. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten von längstens 12 Monaten nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf pro Jahr die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte, fixe Jahresvergütung nicht übersteigen. Falls die Dauer des Konkurrenzverbotes nicht einem vollen Jahr entspricht, so wird die Entschädigung zur Abgeltung gemäss den vorstehenden Grundsätzen pro rata berechnet.</p>
--	<p>Art. 21: Formen und Kriterien der Vergütung Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung in bar. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Funktion und Verantwortungsstufe des Mitglieds des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten zudem eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung entspricht dem Wert einer durch den Verwaltungsrat festgelegten, und mit zunehmendem Dienstalter steigenden Anzahl Aktien der Gesellschaft multipliziert mit dem Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober eines Kalenderjahres. Daneben können Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, insbesondere wenn diese weitere Leitungs- oder Kontrollfunktionen in Gruppengesellschaften wahrnehmen, weitere variable Vergütungen erhalten, deren Höhe von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, wie namentlich dem Unternehmenserfolg und/oder dem Börsenkurs der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft und/oder von anderen vereinbarten persönliche Zielvorgaben abhängt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt, ohne anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates, in bar. Die fixe oder variable Vergütung können in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- und Dienstleistungen</p>

	<p>ausgerichtet werden.</p> <p>Die Vergütungen können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.</p> <p>Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten. Dieser gilt nicht als Vergütung.</p> <p>Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z. B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>
--	<p>Art. 22: Zusatzbetrag</p> <p>Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.</p>
--	<p>Art. 23: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften</p> <p>Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können (zusätzliche) Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.</p>
--	<p>Art. 24: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen</p> <p>Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 500'000 nicht übersteigen. Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer</p>

	Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.
Art. 16 [...]	Art. 25: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision [...]
IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung	IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung
Art. 17 [...]	Art. 26: Geschäftsjahr [...]
Art. 18 Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.	Art. 27: Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und gegebenenfalls Konzernrechnung zusammensetzt.
Art. 19 [...]	Art. 28: Gewinnverwendung [...]
V. Auflösung und Liquidation	V. Beendigung
Art. 20 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder Dritte vornehmen lassen. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind zum freihändigen Verkauf der Aktiven, auch der Grundstücke, ermächtigt. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.	Art. 29: Auflösung und Liquidation Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchführen lassen. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind zum freihändigen Verkauf der Aktiven, auch der Grundstücke, ermächtigt. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.
VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen	VI. Bekanntmachungen
Art 21 [...]	Art. 30: Mitteilungen und Publikationsorgan [...]
Schlussbestimmungen: Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. September 1998 und enthalten die Nachführungen vom 17. März 1999, vom 26. April 1999, vom 28. April 1999, vom 22. Juni 1999, vom 30. Mai 2000, vom 15. Juni 2001, vom 24. Mai 2002, vom 3. Juni 2003, vom 8. Juni 2004, vom 3. Juni 2005, vom 2. Juni 2006, vom 30. Mai 2008, vom 28. Mai 2010 und vom 1. Juni 2012.	<i>(Die Schlussbestimmungen werden ersatzlos gestrichen)</i>

B) Unterlagen und Eintrittskarten

Unterlagen zur Einsicht

Der Geschäftsbericht 2014 (einschliesslich Jahresrechnung und Konzernrechnung), die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und zur Konzernrechnung 2014 sowie der Vergütungsbericht 2014 liegen für die Aktionäre ab sofort am Sitz der Gesellschaft in CH-4133 Pratteln, Netzbodenstrasse 23b, zur Einsicht auf. Ein Exemplar des Geschäftsberichts wird Aktionären auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Der vollständige Geschäftsbericht 2014 kann auch im Internet unter www.highlightcommunications.ch abgerufen und heruntergeladen werden.

Eigene Aktien der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt CHF 47'250'000 und ist in 47'250'000 Inhaberaktien mit einem jeweiligen Nennwert von CHF 1.00 eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 47'250'000, wovon die Stimmrechte der 2 815 650 eigenen Aktien gemäss Artikel 659a Absatz 1 OR ruhen. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung im SHAB.

Eintrittskarten

Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, können ihre Eintrittskarte bis spätestens zum 5. Juni 2015 (1) gegen Hinterlegung ihrer Aktien über ihre Depotbank oder gegen genügenden Ausweis über den Besitz der Aktien sowie (2) die Bestätigung, dass die Aktien bis nach der Generalversammlung gesperrt sind, direkt bei der Gesellschaft beziehen. Ein Bezug von Eintrittskarten nach diesem Datum ist aus administrativen Gründen nicht mehr möglich.

Vollmachtserteilung

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen ordnungsgemäss bestellten Vertreter oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Ein Widerruf der Vollmacht nach erfolgter Zutrittskontrolle wird aus ablauftechnischen Gründen nicht mehr beachtet.

Aktionäre, die sich vertreten lassen wollen, sind gebeten die Eintrittskarte mit Stimmmaterial zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben. Die Formulare für die Vollmachtserteilung können bei der Gesellschaft angefordert werden oder stehen auch auf der Homepage www.highlightcommunications.ch als Download zur Verfügung.

Falls ein Aktionär den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 689c OR mit seiner Vertretung bevollmächtigen will, ist er gebeten, die Eintrittskarte sowie seine schriftliche Stimm- und Wahlinstruktion bis spätestens zum 5. Juni 2015 an die Abima Management AG, Weidenweg 17, CH-4310 Rheinfelden, zu senden. Ohne anderslautende schriftliche oder vorgängig erteilte elektronische Weisung - gemäss den nachfolgenden Ausführungen - wird er das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrats ausüben. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Aktionäre können sich neu an Abstimmungen und Wahlen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter Nutzung der Plattform „Sherpany“ beteiligen. Die Instruktionen zur Eröffnung eines „Sherpany“ Kontos werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens Dienstag, 9. Juni 2015, um 23.59 Uhr möglich. Mit der Wahrnehmung der elektronischen Stimm- und Wahlrechtsausübung hat der Aktionär keinen Anspruch auf zusätzliche persönliche Teilnahme an der entsprechenden Generalversammlung.

Pratteln, 8. Mai 2015

Highlight Communications AG

Der Verwaltungsrat